

Landtag von Baden-Württemberg

16. Wahlperiode

Antrag

**der Abg. Peter Hofelich u. a. SPD und
der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP**

**zu der Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom
30. Januar 2017
– Drucksache 16/1535**

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
hier: Notifizierungsrichtlinie – Pflicht zur Notifizierung dienstleistungsbezogener Rechts-
setzungsvorhaben**

Der Landtag wolle beschließen,

I.

von der Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 30. Januar 2017 – Drucksache 16/1535 – Kenntnis zu nehmen;

II.

festzustellen,

1. dass die Initiative der Europäischen Kommission, Maßnahmen zum Ausbau und für ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes zu ergreifen, grundsätzlich zu begrüßen ist;
2. dass mit der Umsetzung des Rechtssetzungsvorhabens in Bezug auf einzelne Dienstleistungsberufe (z. B. Architekten und Ingenieure) in erheblicher Weise in die Gesetzgebungszuständigkeit des Landtags von Baden-Württemberg eingegriffen werden würde;
3. dass erhebliche Zweifel angemeldet werden, ob der von der Europäischen Kommission angestrebte Ausbau der präventiven Rechtsaufsicht über die Rechtssetzungstätigkeit der Mitgliedsstaaten noch mit Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Einklang steht;
4. dass der Richtlinienentwurf einen erheblichen Eingriff in das vertraglich geordnete Gefüge der europäischen Institutionen untereinander und in die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Europäischer Union und den einzelnen Mitgliedsstaaten darstellt;

5. dass sich die in Artikel 7 des Richtlinienvorschlags verankerte Befugnis nicht auf die im Vorschlag herangezogenen Rechtsgrundlagen stützen lässt, da die Mitgliedsstaaten im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses vor dem Europäischen Gerichtshof gegen den Beschluss der Europäischen Kommission klagen müssten, um ihr Gesetzgebungsrecht wahrnehmen zu können;
6. dass der Ausbau der präventiven Rechtsaufsicht durch die Europäische Kommission einen unverhältnismäßigen Eingriff in die legislativen Kompetenzen der deutschen Länder und faktisch eine Beschneidung ihrer Rechtssetzungskompetenz bedeutet;
7. dass die von der Europäischen Kommission verfolgten Ziele auch durch eine Ex-Post-Kontrolle der erlassenen Normen erreicht werden könnten, zumal die Europäische Kommission mit dem Richtlinienvorschlag KOM (2016) 822 endg. einen weiteren Regelungsvorschlag vorgelegt hat, der auf eine deutliche Verbesserung der regulatorischen Tätigkeit der Mitgliedsstaaten abzielt;
8. dass vor dem Eingriff in die Gesetzgebungsbefugnisse der Mitgliedsstaaten zunächst abgewartet werden sollte, ob und wie sich die Richtlinie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung KOM (2016) 822 endg. bewährt;

III.

die Landesregierung zu ersuchen,

im Bundesrat die genannten Bedenken vorzutragen und darauf hinzuwirken, dass der Richtlinienentwurf den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit angepasst wird.

Begründung:

Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Entwurf zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen berührt die Gesetzgebungskompetenz des Landtags von Baden-Württemberg.

Der Vorschlag der EU-Kommission zielt darauf ab, die Rechtssetzung der Mitgliedsstaaten im Hinblick auf die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie künftig zielführender und effektiver zu gestalten. Allerdings greift die geplante Vorschrift erheblich in die Gesetzgebungskompetenz der Länder – also auch der Baden-Württembergs – ein, denen bei der Regelung bestimmter Dienstleistungsberufe (u. a. Architekten und Ingenieure) hier gesetzgebende Befugnisse zustehen. Dieser Gestaltungsspielraum wird durch den Vorschlag der Europäischen Kommission erheblich eingeschränkt.

22.02.2017

Hofelich, Drexler, Dr. Schmid SPD
Dr. Schweickert, Dr. Aden FDP/DVP